



Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung (Stand: 14.03.2024)

I. Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung der jeweiligen Kirche über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist die Bewerberin oder den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.
4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüferinnen und Prüfern persönlich vorzustellen und den eigenen Ausbildungsgang und die Themenvorschläge für die theologische Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

II. Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

1. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.

2. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfasst die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentorin oder Mentor und Vertreterin oder Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) aufgrund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z.B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit der oder dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.

Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll 36000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5; 5 cm Rand) nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind die Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis, nicht aber Deckblatt und Literaturverzeichnis. Die Anfertigungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder deren oder dessen Beauftragten oder bei einer Postfiliale oder Postagentur gewahrt. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde. Es soll eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreterin oder Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentorin oder Mentor und Vertreterin oder Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.

3. Die praktische Probe in Homiletik umfasst die Anfertigung eines schriftlichen Predigtentwurfes, die Leitung eines öffentlichen Gottesdienstes einschließlich Predigt und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

Der Predigtentwurf muss eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen, der systematisch-theologischen und der homiletischen Entscheidungen enthalten. Der Predigtentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll eine Länge von insgesamt 36000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5; 5 cm Rand) nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind die Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis, nicht aber Deckblatt und Literaturverzeichnis. Wird die Zahl der Zeichen um mehr als 10% überschritten, wird

ein Punkt abgezogen. Der Umfang der Verwendung von Fremdtexen in Form von Zitaten darf 35 % (Bibelstellen nicht eingerechnet) des Gesamttextes nicht überschreiten. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder deren oder dessen Beauftragten oder bei einer Postfiliale oder Postagentur gewahrt. Zu dem schriftlichen Entwurf fertigt die Prüfungsabteilung ein Gutachten an, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, verantwortet der Prüfling auch die Liturgie. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Predigtentwurf und den gehaltenen Gottesdienst. Es soll 40 Minuten für die Reflexion des Gottesdienstes und die Reflexion des Entwurfes nicht überschreiten. Die Teilleistungen der praktischen Probe, Gottesdienst und Prüfungsgespräch, werden von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreterin oder Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter und Vertreterin oder Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie erstellen ein Gutachten einschließlich Bewertung der Tagesleistung, Gottesdienst und Prüfungsgespräch, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

Im Anschluss an die Probe wird dem Prüfling die Bewertung der Tagesleistung der homiletischen Probe mündlich mitgeteilt. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens zum schriftlichen Predigtentwurf nach der homiletischen Probe. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

4. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.
5. Für den theologischen Essay nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung legt das Prüfungsamt in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe, die aus dem Kreis der Prüfungsabteilungsvorsitzenden gebildet wird, jeweils fünf Themen fest. Die Arbeitsgruppe nimmt in Absprache mit dem Prüfungsamt die Zuordnung zu dem jeweiligen Prüfungsgebiet vor. Die Themen sind aus mindestens zwei der Prüfungsgebiete auszuwählen. Das Prüfungsamt versendet die Themen für den theologischen Essay an die Prüflinge.

Die Anfertigungsfrist beträgt fünf Kalendertage. Die Prüflinge haben den theologischen Essay an die Prüfungsabteilungsvorsitzende oder den Prüfungsabteilungsvorsitzenden zu übersenden, die oder der den Empfang quittiert. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einer Postfiliale oder Postagentur gewahrt.

Der Essay muss mindestens eine Länge von 10.000 Zeichen haben und darf eine Länge von 15.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5; 5 cm Rand) einschließlich Quellenzitaten nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind die Anmerkungen nicht aber das Deckblatt. Wird die Zahl der Zeichen um mehr als 10 % überschritten, wird ein Punkt abgezogen.

6. Die theologische Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für die Ausbildung der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer oder -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Die oder der Vorsitzende stellt das endgültige Thema aufgrund des Vorschlags des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die theologische Hausarbeit soll folgende Aspekte enthalten:

Entwicklung einer theologischen Fragestellung aus dem Arbeitsvorhaben
 Bearbeitung dieser theologischen Fragestellung
 Perspektiven für die kirchliche Praxis

Ein Bericht aus der Erkundung kann beigelegt werden, ist aber nicht bewertungsrelevant.

Die Anfertigungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder deren oder dessen Beauftragten oder bei einer Postfiliale oder Postagentur gewahrt.

Die theologische Hausarbeit darf eine Länge von 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten (12-Punkt Schrift; Zeilenabstand 1,5; 5 cm Rand). Darin eingeschlossen sind die Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis, nicht aber Deckblatt und Literaturverzeichnis. Wird die Zahl der Zeichen um mehr als 10 % überschritten, wird ein Punkt abgezogen.

Dem religionspädagogischen Entwurf, dem homiletischen Entwurf und der theologischen Hausarbeit ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur beizufügen. Für den theologischen Essay sind Quellenzitate in Fußnoten ausreichend.

Am Schluss des schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt, des theologischen Essays sowie der theologischen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

Allen schriftlichen Arbeiten ist die Angabe der Zeichenzahl beizufügen.

Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung für alle schriftlichen Arbeiten gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

7. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung teilt der Prüfling der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit und motiviert sie aus seinem bisherigen Ausbildungsgang. Zudem informiert er die Prüfungsabteilung, ob er mit der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwerpunkte für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner theologischen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

8. Auf Vorschlag des Prüflings können das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ jeweils im Zusammenhang mit je einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft.

Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur theologischen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 6 oder mit dem Vorschlag zur mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 7 vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die theologische Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

9. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der theologischen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktische Probe.
10. Prüflingen, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der in Satz 1 genannten Zuhörer. An der Prüfung sollen nicht mehr als drei der in Satz 1 genannten Zuhörerinnen oder Zuhörer je Prüfungsabteilung teilnehmen. Außerdem können die Studienleiterinnen oder Studienleiter des Predigerseminars an der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Auf Beschluss des Prüfungsamtes können auch andere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden.

III. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlussergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlussergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertreterinnen oder Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

2. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (15/14/13 Punkte):

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„gut“ (12/11/10 Punkte):

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„befriedigend“ (9/8/7 Punkte):

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

„ausreichend“ (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (3/2/1 Punkte):

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

3. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der theologischen Hausarbeit doppelt gewertet. Der theologische Essay wird einfach gewertet. Für den Fall, dass das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet. Lautet die Bewertung „ungenügend“, so ist die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden.
4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlussergebnis der Prüfung fest.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

„sehr gut“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5

„gut“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

„befriedigend“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

„ausreichend“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 3,5

„nicht bestanden“
bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,4 bis 0

5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.
6. In-Kraft-Treten
Diese Richtlinien treten am 1. April 2024 in Kraft. Sie sind erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die ab 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben.